

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Jahnstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen hat in seiner Sitzung am 26.04.2017 den Entwurf des Bebauungsplan „Eigenheimstandort Jahnstraße“ in der Fassung vom 05.04.2017 beschlossen und die Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt an die vorhandene Bebauung der Weststraße sowie der Jahnstraße und umfasst die Flurstücke 133/17, 663/11, 663/13 und 663/8 der Gemarkung Neukirchen.

Ziel des Verfahrens ist es, die derzeit im Außenbereich liegenden Grundstücke einer geordneten Bebauung mit ca. 10 Eigenheimen zuzuführen.

In der Zeit vom

**22.05.2017 - 27.06.2017,
ausgenommen am 26.05.2017 (Schließzeit des Rathauses)**

wird der Entwurf des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Jahnstraße“ in der Fassung vom 05.04.2017 mit Begründung einschließlich Umweltbericht in der Gemeindeverwaltung Neukirchen Hauptstraße 77, Zimmer 10 zu jedermanns Einsicht zu den Dienstzeiten

Montag	7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	7:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	7:00 – 12:00 und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag	7:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	7:00 – 13:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Jahnstraße“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen öffentlich aus:

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - Landesdirektion Sachsen (06.03.2017), Planungsverband Region Chemnitz (21.02.2017), Hinweis auf Fragen des Immissionschutzes durch Überschneiden von Plangebietsteilen mit dem evtl. angrenzenden Gewerbegebiet;
 - Landratsamt Erzgebirgskreis (13.03.2017): Planungsverband Region Chemnitz (21.02.2017) Planung entspricht der Forderung des § 50 BImSchG; Hinweis auf die Abstandsregelung für Schornsteinaustrittsöffnungen;

2. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

- Landratsamt Erzgebirgskreis (13.03.2017), Planungsverband Region Chemnitz (21.02.2017, Hinweis auf detaillierte Bedarfsbegründung für Umwandlung von landwirtschaftliche Flächen, Hinweis auf mögliche Entsieglungsflächen im Ortsgebiet;
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (09.03.2017): Hinweise zur natürlichen Radioaktivität und zu den geologischen Verhältnissen;

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

- Landratsamt Erzgebirgskreis (13.03.2017): Hinweis auf Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Hinweis auf Baumaßnahmen bis in den Grundwasserbereich; Hinweis auf Schutz vorhandener Trinkwasseranlagen (z.B. Brunnen) einschl. ihrer Einzugsgebiete

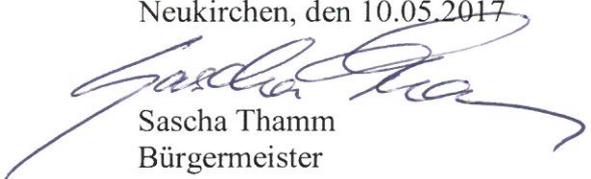
4. Auswirkungen auf Schutzgebiete nach BNatSchG

- Landratsamt Erzgebirgskreis (13.03.2017), Hinweise zur erforderlichen, Kompensationsmaßnahme durch Eingriff in Natur und Landschaft (Ausgleichsbedarf, Ausgleichsfläche, Pflanzliste)

Die der Gemeinde Neukirchen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltrelevanten Informationen sind in die Entwurfsfassung der Begründung und des Umweltberichtes eingeflossen.

Während der Auslegungsfrist werden die Bürgerinnen und Bürger aufgefordert, Einsicht in die Planunterlagen zu nehmen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes „Eigenheimstandort Jahnstraße“ gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neukirchen, den 10.05.2017


Sascha Thamm
Bürgermeister

An den Gemeindetafeln

ausgegangen am 10.05.17 Hc

abgenommen am _____